Notariat Schramberg II

Notar Knoll

Berneckstraße 25 • 78713 Schramberg Tel.: 07422/992720 • Fax: 07422/992729



Beglaubigte Abschrift

Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Schramberg den 07.07.2017

Unser AZ: II UZ 549 / 2017/ Ihr AZ:

Schramberg II* Berneckstraße 25 * 78713

Frau Raphaela Hofmann Prälatenstraße 39 83671 Benediktbeuern

Notariat Schramberg II

Berneckstraße 25 * 78713 Schramberg Tel.: 07422/992720 * Fax: 07422/992729



Schramberg

Beurkundet am 07.07.2017 - siebten Juli zweitausendsiebzehn -

Vor mir.

Notar Andreas Knoll beim Notariat Schramberg II

erscheinen heute in der Notariatskanzlei:

- Frau Raphaela Clara Hofmann, geboren am 14.12.1994, wohnhaft in 83671 Benediktbeuern, Prälatenstraße 39,
 - ausgewiesen durch Personalausweis -
- 2. Frau Julia Broghammer, geboren am 04.08.1995, wohnhaft in 73770 Denkendorf, Furtstraße 10A,
 - ausgewiesen durch Personalausweis -

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgende

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Zukunft für Ugandas Kinder UG (haftungsbeschränkt)

mit dem Sitz in 78739 Hardt.

Für das Gesellschaftsverhältnis gilt der als <u>Anlage</u> zu dieser Urkunde genommene Gesellschaftvertrag. Er ist Bestandteil der Niederschrift und wird unter Bezugnahme hierauf zum Gegenstand der zu beurkundenden Erklärungen gemacht. Er wird vom Notar vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt.

§ 2

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs sowie eine evtl. anfallende Steuer trägt die neu errichtete Gesellschaft bis zum Betrag von € 500,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

§ 3

Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)) entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister.
- Jeder Gesellschafter haftet gesamtschuldnerisch für die Aufbringung des Stammkapitals.
- 3. Vereinbarte Bareinlagen können nur durch Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung erbracht werden. Verdeckte Sacheinlagen (z. B. die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände oder die Verrechnung der Einlageforderung mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft) haben keine Erfüllungswirkung. Vor der Beurkundung der Satzung vorgenommene Zahlungen haben möglicherweise keine Tilgungswirkung.
- 4. Die Gesellschafter und Geschäftsführer haften der Gesellschaft für die richtige und vollständige Erbringung der Einlagen und für etwaigen weiteren Schaden aus mangelhafter Einlageerbringung. Falsche Angaben über die Kapitalerbringung sind darüber hinaus strafbar.

- Eine Ausfallhaftung trifft alle Gesellschafter bei einem vorherigen Verbrauch oder einer erfolgten Rückzahlung von Geschäftsanteilen vor erfolgter Eintragung im Handelsregister.
- 6. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht niedriger sein als das Stammkapital; jeder Gesellschafter ist zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrags ohne Beschränkung auf den übernommenen Geschäftsanteil verpflichtet. Vorbelastungen sind anzumelden.
- 7. Vor Eintragung haften die Handelnden der Gesellschaft persönlich und gesamtschuldnerisch (unter Einschluss von Lücken im Stammkapital, welche bei der Eintragung durch Vorbelastungen entstanden sind).
- 8. Bei Veränderungen im Gesellschafterbestand ist dem Handelsregister eine neue Liste der Gesellschafter durch die Geschäftsführung einzureichen.
- Nach § 5a Abs. 3 GmbHG ist bei der Erstellung des Jahresabschlusses eine gesetzlich vorgeschriebene Rücklage zu bilden, welche nur verwandt werden darf für
 - a) die Zwecke des § 57c GmbHG (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln),
 - b) den Ausgleich eines eventuellen Jahresfehlbetrages,
 - c) den Ausgleich eines eventuellen Verlustvortrages aus dem Vorjahr.

§ 4 Vollmacht

Sämtliche Beteiligte erteilen den Justizangestellten beim Notariat Schramberg,

Frau Ingrid Kohlmann, Frau Andreas Grimmeißen, Frau Rosemarie Dold, Frau Susanne Moosmann, Frau Silvia Bea,

- je einzeln berechtigt - die uneingeschränkte Vollmacht zur Abgabe aller weiteren Erklärungen und zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftsgründung. Die Bevollmächtigten sind insbesondere befugt, die vom zuständigen Registergericht verlangten Änderungen und sonstige Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen sowie alle Maßnahmen zu treffen, die zur vollständigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Teser Urkunde sollen Abschriften erteilt werden:

an das Amtsgericht Stuttgart - Registergericht -

an die Gesellschaft an die Gesellschaft an die Gesellschafter

an das Finanzamt Rottweil - Körperschaften -

an Frau StBin Ursula Blessing

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Raphaela Hofmann Julia Broghammer



Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Zukunft für Ugandas Kinder UG (haftungsbeschränkt)

(2) Sitz der Gesellschaft ist 78739 Hardt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- $(\ 1\)$ Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung von Kindern und Patenkindern in Uganda.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige jeder Art auszudehnen und überhaupt alle Geschäfte vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks als dienlich erscheinen oder die Gesellschaft zu fördern geeignet sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, Zweigniederlassungen in In- und Ausland zu errichten, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben, sich an solchen in jeder rechtlich zulässigen Weise zu beteiligen, diese zu pachten oder zu verpachten, oder deren Geschäfte zu führen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).
- (2) Hiervon übernimmt die Gesellschafterin Raphaela Hofmann einen Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag von € 500,00 (in Worten : Euro fünfhundert) und die Gesellschafterin Julia Broghammer einen Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag von € 500,00 (in Worten : Euro fünfhundert).
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort voll einzuzahlen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werde, so dass er die Gesellschaft bei den Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
- (2) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtige durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung , teils durch externe Stimmabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren , die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 9 Verwendung des Jahresergebnisses

Für die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

- (1) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern

schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Teil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder Einzelne von Ihnen , mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile , können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.

(3) Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 11 Erbfolge

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben beim Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Über die Einziehung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu beschließen. Die Frist beginnt mit Zugang eines Benachrichtigungsschreibens der Erben mit Nachweis ihrer Erbenstellung bei der Gesellschaft.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.

§ 12 Austritt

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst , an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
- sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, oder
- in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt.
- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte übertragen ist.
- (6) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.
- (7) Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 14 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Kommt beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Einigung über die dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter.
- (2) Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie und Handelskammer bestimmt.
- (3) Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsfprüfer, Düsseldorf, oder seines Nachfolgers. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der

Schiedsgutachter bestimmt auch die Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze.

- (4) Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswertes ist ein Abschlag von fünfundzwanzig vom Hundert zum Unternehmensschutz zu machen. Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.
- (5) Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.

§ 15 Öffnungsklausel

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden.
- (2) In diesem Fall sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 16 Auflösung

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Haiti-Hilfe Schramberg e.V., Sängerstraße 24, 78713 Schramberg.

§ 17 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtige wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht

wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
- (3) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft in Höhe von € 500,00. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

URKUNDE



Dr. Manfred Reisnecker Dr. Benedikt Selbherr

NOTARE

Geschäftsstelle Weilheim Eisenkramergasse 11/1 82362 Weilheim Telefon 0881/924740 Telefax 0881/9247420 E-Mail: weilheim@reisnecker-selbherr.de

Geschäftsstelle Penzberg Im Thal 1 82377 Penzberg Telefon 08856/803090 Telefax 08856/8030920 E-Mail: penzberg@reisnecker-selbherr.de

URNr. R 1859 / 2018

vom 26.11.2018 / he

Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung

Heute, den sechsundzwanzigsten November zweitausendachtzehn
- 26. November 2018 -,

erschienen vor mir,

Dr. Manfred Reisnecker,

Notar in Weilheim i. OB.,

in den Amtsräumen meiner Geschäftsstelle Im Thal 1, 82377 Penzberg:

- 1. Frau <u>Raphaela</u> Clara Hofmann, geboren am 14. Dezember 1994, Prälatenstraße 39, 83671 Benediktbeuern, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
- 2. Frau Julia Broghammer, geboren am 4. August 1995, Prälatenstraße 35, 83671 Benediktbeuern, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Ich beurkunde die vor mir abgegebenen Erklärungen der Erschienenen, wie folgt:

1. Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter HRB 761857 die

Zukunft für Ugandas Kinder UG (haftungsbeschränkt)

dem Sitz in Hardt und einem Stammkapital im Nennbetrag von 2000,00 EUR eingetragen.

Gesellschafter sind nach Angabe Raphaela Hofmann mit einem Geschäftsanteil (Nr. 1) und Julia Broghammer mit einem Geschäftsanteil (Nr. 2) im Nennbetrag von jeweils 500,00 EUR, nach Angabe erworben bei Gründung der Gesellschaft.

Es ist somit das gesamte Stammkapital der Gesellschaft in der heutigen Gesellschafterversammlung vertreten.

Die Beteiligten und der Notar haben die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste zur Kenntnis genommen. Diese besteht seit 07.07.2017 unverändert; ein Widerspruch ist nicht vermerkt.

2. Gesellschafterbeschlüsse

Die Beteiligten beschließen für die oben bezeichnete Gesellschaft unter Verzicht auf die durch Gesetz und Satzung vorgesehenen Form- und Fristvorschriften Folgendes:

2.1. Änderung des Unternehmensgegenstandes

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft wird in der Weise geändert, dass § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung der Gesellschaft künftig lautet:

"Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist Förderung der Erziehung und Berufsausbildung von Kindern und Patenkindern in Uganda (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volksund Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Organisation von schulischen Veranstaltungen in Uganda, Unterstützung bei Praktikas der Kinder (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Ju-

gendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Anschaffung von Existenzgründungsgrundlagen für Schulabgänger).

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

2.2. Einfügung § 16 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Satzung der Gesellschaft wird ein § 16 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

"Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Aktion Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat."

Der bisherige \S 16 wird umnummeriert und ist künftig \S 17; der bisherige \S 17 ist künftig \S 18.

3. Kosten

Alle mit dieser Urkunde und ihrer Eintragung in das Handelsregister verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

4. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschaffen

- a) die Gesellschaft (je ein Exemplar für sich und jeden Gesellschafter),
- b) das Registergericht.

5. Hinweise

Der Notar hat unter anderem darüber belehrt, dass die Satzungsänderungen erst wirksam werden, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind.

Vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Raphaela Hofmann

Julia Bro

Dr Reisnecker, Notar

Die hier beigeheftete Abschrift stimmt mit der Urschrift der Urkunde vom 26.11.2018, URNr. R 1859/2018, überein.

Penzberg, 28. November 2018



Dr. Reisnecker, Notar

ami